

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 63/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2004
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdefahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15. Dezember 2004 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei unter Berücksichtigung der Qualität ihrer Tätigkeit der Gruppe der unteren angelernten Arbeiter zuzuordnen. Dass sie nach einer Facharbeiterlohngruppe entlohnt worden sei, sei unerheblich, da diese Eingruppierung auf qualitätsfremden Erwägungen beruht habe. Mangels Berufsschutzes sei die Klägerin ohne Benennung eines konkreten Verweisungsberufs auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, mit der sie Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG rügt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Die Klägerin trägt vor, das Berufungsgericht sei von den Urteilen des BSG vom 16. November 2000 (*B 13 RJ 79/99 R = SozR 3-2600 § 43 Nr 23*) und vom 13. Dezember 2000 (*B 5 RJ 28/99 R*) abgewichen. Ein tragender Rechtssatz des BSG, von dem das LSG abgewichen sein soll, wird jedoch nicht hinreichend deutlich herausgearbeitet. Vielmehr werden lediglich mehrere Seiten (Bl 5 bis 7 der Beschwerdebegründung) Ausführungen des BSG wiedergegeben. Ebenso wenig hat die Klägerin einen tragenden Rechtssatz des LSG aufgezeigt, der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte. Auch insoweit ist die Klägerin darauf hinzuweisen, dass sie zunächst nur die Entscheidungsgründe des LSG auszugsweise wiedergibt (S 7 bis 8 der Beschwerdebegründung). Soweit es am Ende dieser Ausführungen heißt, das LSG habe "zumindest im Zusammenhang damit den Rechtssatz aufgestellt, dass ausschließlich die Einschätzung des Arbeitgebers für die Einstufung einer Versicherten in das Mehrstufenschema maßgeblich ist, wenn eine Versicherte ihre Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost/Deutsche Post AG im Zustelldienst begonnen hat, mit der anfänglichen Einstufung in die Nr.3 der Lohngruppe 4 und die aktuelle Entlohnung aber auf qualitätsfremden Merkmalen beruht, ohne dass es darauf ankommt, welche Tätigkeiten eine Versicherte zum Beurteilungszeitpunkt tatsächlich ausübte bzw. wie diese Tätigkeit originär einzugruppieren war", handelt es sich um eine von der Klägerin vorgenommene Interpretation der in Bezug genommenen Entscheidung. Aus dem übrigen Vorbringen der Klägerin ist überdies zu entnehmen, dass sich das LSG für seine Entscheidung auf die Rechtsprechung des BSG gestützt hat bzw hat stützen wollen. Im Kern rügt die Klägerin, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend beachtet. Falls sie damit die Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht rügen möchte, reicht dies für die Begründung einer Divergenzrüge nicht aus.
- 6 Ebenso wenig hat die Klägerin einen Verfahrensmangel ausreichend dargelegt.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG *SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG *SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Sie macht geltend, das Urteil sei in einem wesentlichen Teil nicht mit Gründen versehen bzw das LSG habe von ihr vorgetragene wesentliche Angriffs- bzw Verteidigungsmittel übersehen. Sie habe darauf hingewiesen, dass sie nicht auf einem Arbeitsposten für Beamte tätig gewesen sei, da es solche in den neuen Bundesländern nicht gegeben habe. Ferner habe sie, die Klägerin, vorgetragen, als Kraftfahrerin im Fernverkehr zwischen Verteilzentren für den Brief- bzw Paketdienst der Deutschen Post AG mit einem Lastzug von 24 t (Zugmaschine 14 t, Anhänger



10 t) und damit von mehr als drei Achsen unterwegs gewesen zu sein, sodass sie originär nach § 17 Lohngruppe 5 Ziff 5 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) einzugruppieren gewesen sei. Zu diesem Vorbringen habe das LSG keine Stellung genommen.

- 8 Mit diesen Ausführungen hat die Klägerin nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen dargelegt. § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist zwar nicht erst verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen, sondern bereits dann, wenn einzelne Ansprüche, Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind oder wenn die Erwägungen, die das Gericht in einem entscheidungserheblichen Streitpunkt zum Urteilsspruch geführt haben, dem Urteil selbst nicht zu entnehmen sind (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 10; BSG SozR 3-1300 § 39 Nr 7*). An Entscheidungsgründen fehlt es jedoch nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG*). Es reicht vielmehr aus, wenn mindestens die angewandte Rechtsnorm bezeichnet und angegeben wird, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen deren Tatbestandsmerkmale vorliegen bzw nicht vorliegen (*vgl BSG SozR 1500 § 136 Nr 10*).
- 9 Die Klägerin trägt nicht vor, das LSG habe die Anspruchsgrundlage oder die einzelnen Voraussetzungen, die sich aus Gesetz und Rechtsprechung für den streitigen Anspruch ergeben, nicht genannt und behandelt. Vielmehr stellt sie auf Bl 3 bis 5 der Beschwerdebegründung selbst dar, dass das Berufungsgericht das Vorliegen von Berufsunfähigkeit iS von § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch verneint habe, da sie, die Klägerin, die leichte Arbeiten mit verschiedenen Funktionseinschränkungen noch vollschichtig verrichten könne und der Gruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen sei, keinen Berufsschutz genieße und somit ohne Benennung eines konkreten Verweisungsberufs auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar sei. Ferner hat die Klägerin angegeben, das LSG habe sich bei ihrer konkreten Einstufung an dem vom BSG entwickelten Mehrstufenschema orientiert. Wenn die Klägerin meint, das LSG habe weitere bzw auch andere rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen und ihr auf Grund derer einen Facharbeiterschutz zusprechen müssen, so rügt sie in Wirklichkeit nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Dies genügt für die Zulassung der Revision nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

